

**Antwort  
der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Christine Ostrowski und  
der Fraktion der PDS  
– Drucksache 14/5021 –**

**Erblastentilgungsfonds**

In ihrer Antwort auf die Kleine Anfrage der Fraktion der PDS (Bundestagsdrucksache 14/3935) „Höhe der Staatsverschuldung in den Jahren 1997 bis 2000 und Prognose der weiteren Entwicklung“ hat die Bundesregierung in der Übersicht zu den einzelnen Sonderrechnungen des Bundes (s. S. 5) beim Erblastentilgungsfond folgende Finanzierungssalden ausgewiesen: 2001 + 1,5 Mrd. DM, 2002 + 4 Mrd. DM, 2003 + 0,5 Mrd. DM.

1. Treffen diese Finanzierungssalden nach gegenwärtigem Kenntnisstand noch zu bzw. wie und aus welchen Gründen haben sie sich verändert und wie beziffert sich der Finanzierungssaldo des Erblastentilgungsfonds als Bestandteil des Bundeshaushaltes voraussichtlich im Jahr 2004?

Im Jahr 2001 ist beim Erblastentilgungsfonds (ELF) aus heutiger Sicht ein leicht verbesserter Finanzierungssaldo zu erwarten; für das Jahr 2004 ist mit der gleichen Größenordnung wie 2003 zu rechnen.

Die Finanzierungssalden des ELF sind in isolierter Betrachtung jedoch nur eingeschränkt aussagefähig, da sie nur einen kleinen Ausschnitt der finanziellen Ströme abbilden:

Im Erblastentilgungsfonds werden die wesentlichen Elemente der finanziellen Erblasten der ehemaligen DDR zusammengefasst, verzinst und getilgt. Seit der Integration der Schulden des ELF in die Bundesschuld (Gesetz zur Eingliederung der Schulden von Sondervermögen in die Bundesschuld vom 21. Juni 1999) wird der Schuldendienst für die Schulden des ELF rückwirkend ab dem 1. Januar 1999 unmittelbar aus dem Bundeshaushalt geleistet. Für 2001 muss der Bund für den vom ELF übernommenen Schuldenstand Zinsen in Höhe von rund 14,8 Mrd. DM und Tilgungsleistungen von rund 15,7 Mrd. DM zahlen.

Soweit dem ELF noch eigene Einnahmen zufließen, z. B. aufgrund von Abführungen der Banken nach dem DM-Bilanzgesetz, werden diese zunächst zur Abdeckung von Ausgaben im Zusammenhang mit der Abwicklung von Außen-

handelsbetrieben eingesetzt. Ein verbleibender Überschuss im Wirtschaftsplan des ELF ist an den Bundeshaushalt abzuführen; dieser wird im Jahr 2001 bei 710 Mio. DM liegen.

Der ELF wird auch in Zukunft den über 7 Mrd. DM hinausgehenden Bundesbankgewinn zur Tilgung seiner Schulden einsetzen. Gleiches gilt für die von den neuen Bundesländern zu leistenden Zahlungen in Höhe von 280 Mio. DM für Verbindlichkeiten aus den Altschulden gesellschaftlicher Einrichtungen.

2. Welchen Standpunkt bezieht die Bundesregierung angesichts der zunehmend positiveren Salden des Erblastentilgungsfonds zur Forderung des Bundesverbandes der deutschen Wohnungswirtschaft (GdW), den Fonds noch einmal zur Unterstützung für die ostdeutschen Wohnungsunternehmen zu öffnen, um sie von den Altschulden auf strukturell bedingten, dauerhaft leer stehenden Wohnraum zu entlasten?

Bereits im August des Jahres 2000 hat der Bund mit dem Zweiten Gesetz zur Änderung des Altschuldenhilfe-Gesetzes die Voraussetzungen dafür geschaffen, dass den Wohnungsunternehmen, die von hohem Wohnungsleerstand betroffen und in ihrer Existenz bedroht sind, weitere Hilfen gewährt werden können. Mit der am 13. Dezember 2000 dazu vom Kabinett verabschiedeten Verordnung zum Altschuldenhilfe-Gesetz und der Bereitstellung von 700 Mio. DM leistet die Bundesregierung einen wesentlichen Beitrag zur Stabilisierung von Wohnungswirtschaft und Wohnungsmarkt in den neuen Ländern. Danach können Wohnungsunternehmen, die bisher Altschuldenhilfe erhalten haben und die durch eine Leerstandsquote von mindestens 15 % in ihrer wirtschaftlichen Existenz gefährdet sind, eine weitere Altschuldenhilfe erhalten. Diese berechnet sich nach den im Rahmen von unternehmensbezogenen Sanierungskonzepten abgerissenen Wohnflächen und beträgt maximal 150 DM pro m<sup>2</sup>. Damit werden die durch Wohnungsleerstand in ihrer Existenz betroffenen Wohnungsunternehmen von den Altschulden auf abgerissene Wohnungen entlastet.